

Zuwendungen für Baumaßnahmen von private Schulträgern

Informationen für Schulträger von Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen

Hinweis für den Schulträger

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick verschaffen über das komplexe Förderverfahren von Baumaßnahmen an weiterführenden und beruflichen Schulen und Ihnen einige Informationen über den Ablauf des Verfahrens liefern.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei lediglich um eine Darstellung des Förderverfahrens für den Regelfall handelt. Im Einzelfall kann es zu Abweichungen kommen.

Freiwillige staatliche Zuwendungen

Schulträger von privaten Realschulen, Gymnasien und beruflichen Schulen können gemäß Art. 43 bzw. Art. 45 Abs. 3 Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz freiwillige staatliche Zuwendungen erhalten für notwendige und schulaufsichtlich genehmigte Baumaßnahmen (*Neubau/Umbau/Erweiterung/Generalsanierung/Kauf*).

Die Förderquote beträgt bis zu 50 % der förderfähigen Kosten. Grundstückskosten sind nicht förderfähig.

Voraussetzungen für eine mögliche Förderung

- Die Schule, für die eine Förderung gewährt werden soll, muss staatlich anerkannt oder schulaufsichtlich genehmigt sein. Im Anschluss daran folgt eine Karenzzeit. Eine Förderung ist erst nach Abschluss dieser Wartezeit möglich. Bei Realschulen und Gymnasien dauert die Karenzzeit 4 Jahre, bei beruflichen Schulen 3 Jahre.
- Bei der Schule muss es sich um eine Ersatzschule handeln. Baumaßnahmen für sog. Ergänzungsschulen sind nicht förderfähig.
- Die Baumaßnahme muss notwendig und schulaufsichtlich genehmigt sein.

Das Antragsverfahren

1. Schritt: Mitteilung über die geplante Maßnahme

Wenn Sie eine Bauförderung beantragen wollen, setzen Sie sich mit dem Sachgebiet 44, Arbeitsbereich 3, Bauförderung in Verbindung. Wir klären Ihre Fragen und beraten Sie gerne, ggf. in einem Beratungsgespräch in unserem Hause oder bei Ihnen vor Ort. Wir sind während des gesamten Förderverfahrens Ihre Ansprechpartner und stehen Ihnen bei sämtlichen Fragen bezüglich der Bauförderung zur Verfügung.

Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Website der Regierung von Oberbayern:

https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/aufgaben/37202/40455/leistung/leistung_12235/

2. Schritt: Schulaufsichtliche Genehmigung eines Raumprogramms

Handelt es sich bei der Maßnahme um einen Kauf eines Gebäudes oder um einen Neubau, Umbau oder eine Erweiterung, so muss die Genehmigung bzw. Änderung eines Raumprogramms beantragt werden.

Der Antrag an sich ist formlos, allerdings muss er alle notwendigen Unterlagen (*vgl. Punkt 2 im Unterlagenverzeichnis*) enthalten:

- Mitteilung über die aktuellen Schüler- und Klassenzahlen
- Angaben zu der auf Dauer zu erwartenden Schüler- und Klassenzahl (*5-Jahres-Prognose*)
- Angaben über den tatsächlichen Einzugsbereich der Schule
- Schulaufsichtliche Betriebsgenehmigung, ggf. staatliche Anerkennung

- Ggf. Schulaufsichtliche Genehmigung der Mehrzügigkeit
- Ggf. bisher bereits genehmigte Raumprogramme
- bei Neubaumaßnahmen oder Kauf: eine tabellarische Übersicht der geplanten Räume geordnet nach folgenden Raumbereichen: I. Unterrichtsbereich, II. Arbeitsbereich pädagogisches Personal, III. Verwaltung, IV. Arbeitstechnischer Bereich und Aufenthaltsbereich V. Küchen- und Speisenbereich, VI. Ganztagsbereich (*1 m² pro Zehlschüler*), VII. Sportbereich unter Angabe der Größe und Funktion der Räume
- bei Generalsanierung, Erweiterungs- oder Umbaumaßnahmen: eine tabellarische Übersicht über Räume im Bestand sowie über Räume der geplanten Erweiterung nach den o. g. Raumbereichen unter Angabe der Größe und Funktion der Räume
- Bestandspläne; ggf. aktuelle Pläne

Sind alle Unterlagen vollständig vorhanden, werden diese schulfachlich auf Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Maßnahme bzw. der Räume geprüft. Die Räumlichkeiten müssen einen **einwandfreien Schulbetrieb** gewährleisten und den notwendigen Raumbedarf (*auf der Grundlage der auf Dauer zu erwartenden Schülerzahl*) abdecken. Ggf. können zur Prüfung auch weitere Unterlagen angefordert werden.

Sofern eine positive schulfachliche Stellungnahme vorliegt, erhalten Sie von uns die schulaufsichtliche Genehmigung des Raumprogramms. Diese bildet die Grundlage zur Berechnung der förderfähigen Kosten für die Genehmigung der konkreten Planung (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG i.V.m. §§ 4, 5 SchulbauV).

Wichtig:

Die schulaufsichtliche Genehmigung des Raumprogramms berechtigt noch nicht zum Baubeginn (*bzw. zur Auftragsvergabe*) der Maßnahme. Eine vorzeitige Auftragsvergabe würde sich vielmehr **förderschädlich** auswirken, da freiwillige Zuwendungen nur für solche Baumaßnahmen bewilligt werden dürfen, die noch nicht begonnen worden sind (vgl. *Punkt 1.3 der VV zu Art. 44 BayHO*).

3. Schritt: Schulaufsichtliche Genehmigung der konkreten Planung

Ist das Raumprogramm schulaufsichtlich genehmigt, sind die Unterlagen zur konkreten Planung sowie die allgemeinen Antragsunterlagen zusammenzustellen und bei uns einzureichen (vgl. § 5 SchulbauV).

Für den Förderantrag ist das Formular „Förderantrag Art. 43, 45 Bayer. Schulfinanzierungsgesetz für weiterführende und berufliche Schulen“ auszufüllen und einzureichen. Dies erhalten Sie dann von uns.

Allgemeine Antragsunterlagen (*Punkt 1 im Unterlagenverzeichnis*):

- Finanzierungsplan über Eigenmittel, Fremdmittel (*Bankdarlehen, Kapitalmarktmittel*), beantragte Zuwendung, andere öffentliche Mittel (*Bundesmittel, kommunale Mittel*) und andere Mittel
- Bestätigung (*Träger bzw. Bank*), dass die Vorfinanzierung gesichert ist und ggf. auftretende Finanzierungslücken gedeckt werden können
- Mitteilung über den Baubeginn und die voraussichtliche Beendigung
- Aktueller Grundbuchauszug
- Bestätigung, dass mit dem Bau noch nicht begonnen wurde und bisher keine Aufträge vergeben wurden

Unterlagen zur konkreten Planung, zweifach (vgl. auch Punkt 3 im Unterlagenverzeichnis):

- Angaben zur Art der Baumaßnahme: Neubau mit Grunderwerb oder Erbpacht; Umbaumaßnahmen; Erweiterung der bisherigen Schulanlage; Baumaßnahmen bei bereits oder zukünftig angemieteten Schulanlagen; Baumaßnahmen bei Schulgebäuden oder Räumlichkeiten, die im Eigentum des Schulträgers stehen
- eingehende Begründung der Notwendigkeit der geplanten Baumaßnahmen (*einschließlich Angaben zur baulichen Umsetzung des Raumbedarfs*)
- bei Fachräumen und Sportanlagen ein Nachweis, dass entsprechende Räume oder Einrichtungen in erreichbarer Nähe nicht vorhanden oder nicht mitbenutzt werden können
- Angaben über das Baugrundstück (*Lage, Beschaffenheit, Bebaubarkeit, Eigentumsverhältnisse*)

- bei Neubauten eine Begründung für die Wahl des Standorts
- Nachweis der grundsätzlichen baurechtlichen Genehmigungsfähigkeit
- Planunterlagen: Lageplan 1:1.000, Grundrisse, Ansichten, Schnitte 1:100 oder 1:200, Außenanlagen 1:500 oder 1:200 (*siehe auch Ausführungen unter Punkt 3 des Unterlagenverzeichnisses*)
- Erläuterungsbericht gemäß DIN 276 (*neu; 1993*)
- Kostenberechnung gemäß DIN 276 (*neu*) vollständig ausgefüllt, Einzelkostennachweis bei „Besonderer Baukonstruktion“ und Generalsanierungen, Umbauten (*siehe auch Muster 5 zu VV zu Art. 44 BayHO*)
- Nachvollziehbare HNF und BRI - Berechnungen, Zusammenstellung der Flächen, Abgleich mit genehmigtem Raumprogramm
- Berechnung von Planungsrichtwerten: $300 + 400/\text{m}^3$ BRI/ m^2 HNF, $300 + 400 + 500 + 700/\text{m}^2$ HNF
- Gutachten, z. B. für Baugrund, Brandschutz, Altlasten, Schallschutz, Erschütterung
- Ggf. Angaben über die Laufzeit des Mietvertrags und Vorlage des Mietvertrags
- Besondere Unterlagen für die technische Gebäudeausrüstung (*siehe Ausführungen unter Punkt 3 des Unterlagenverzeichnisses*)

Sie haben außerdem die Möglichkeit eine **Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn** zu beantragen, um bereits vor Erhalt der Genehmigung der konkreten Planung mit dem Bau beginnen oder Aufträge vergeben zu dürfen. Hierfür müssen uns jedoch trotzdem alle Unterlagen vollständig vorliegen. Die Zulassung zum vorzeitigen Baubeginn kann ebenfalls erst **nach** fachlicher Prüfung erteilt werden.

Die fachliche Prüfung erstreckt sich insbesondere auf die Notwendigkeit der Maßnahme, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit etc.

Fällt die Prüfung positiv aus, so wird der Zuwendungsbescheid, die sog. schulaufsichtliche Genehmigung der konkreten Planung, erlassen. Darin werden u.a. die Höhe der förderfähigen Kosten sowie der Baukostenersatz für die konkrete Maßnahme festgesetzt (vgl. Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayEUG i.V.m. § 5 Satz 3 SchulbauV). Zwischenfinanzierungskosten sind nicht förderfähig.

4. Schritt: Bauphase

Nach Erteilung der Genehmigung der konkreten Planung bzw. der Zulassung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn hat der Schulträger die Erlaubnis zu bauen. Der Träger ist verpflichtet, den Baubeginn und das Bauende schriftlich anzuzeigen.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der bereitgestellten Haushaltsmittel und wird in Ratenzahlungen ausbezahlt. Bitte beachten Sie, dass eine Aussage über den **Zeitpunkt der Auszahlung** der Zuwendung nicht getroffen werden kann. Der Schulträger muss sich jedoch auf eine sehr lange Refinanzierungszeit einstellen.

Vor jeder Ratenzahlung, d. h. wenn uns die Mittel vom Staatsministerium zugewiesen wurden, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid über den konkreten Betrag der jeweiligen Auszahlung mit der Aufforderung, einen Auszahlungsantrag (Muster 3 zu Art. 44 BayHO) zu stellen.

Voraussetzung für eine Auszahlung ist der Nachweis der **Wertsicherung**. Dieser ist grundsätzlich durch Eintragung einer **erstrangigen** Buchgrundschuld auf dem Schulgrundstück zu erbringen. Der Wertausgleichsanspruch für die Aufwendungen des Staates entsteht, wenn die Schulanlage nicht mehr entsprechend ihrer Zweckbestimmung genutzt wird.

5. Schritt: Abrechnung der Baumaßnahme – Verwendungsnachweis

Spätestens ein halbes Jahr nach Baufertigstellung ist uns der Verwendungsnachweis einzureichen (*siehe Formular „Muster 4 zu Art. 44 BayHO“*).

Zusätzlich sind hierfür folgende Unterlagen einzureichen:

- Zuwendungsbescheid mit baufachlich geprüften Plänen und Unterlagen
- Schriftliche Bestätigung, dass die Maßnahme fertig gestellt und nach dem Zuwendungsbescheid und den bewilligten Plänen und Unterlagen ausgeführt ist. Abweichungen bitte erläutern und begründen.
- Liste der Vergaben und Abrechnungen (*das Datum der Vergabe ist gesondert zu vermerken*)
- Kostenfeststellung gemäß DIN 276 auf Bescheids Basis
- Bei Mehrkosten Begründung dieser gegenüber den genehmigten Kosten
- Weitere Unterlagen nach Bedarf, z. B. Bestandspläne, Nachberechnungen ZHNF, HNF, BRI, Raumprogramm-ergänzungen, Nachgenehmigungen
- Gegenüberstellung des genehmigten und realisierten Raumprogramms (*ZHNF*)
- Bauausgabebuch, chronologisch und nach den einzelnen Kostengruppen sortiert
- ggf. Originalbelege
- weitere Unterlagen je nach Einzelfall

Bei vollständigem Vorliegen der Unterlagen erfolgt eine baufachliche sowie förderrechtliche Prüfung des Verwendungsnachweises.

Zum Abschluss des Verfahrens erfolgt der Abrechnungsbescheid mit Festsetzung der Schlussrate bzw. der Restzahlung.